



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze zur Nachhaltigkeit	3
2.	Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie	4
3.	Integration von Nachhaltigkeit in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess	5
3.1	ESG-Ziele in der Risikostrategie	5
3.2	Nachhaltigkeit im Kreditvergabeprozess	6
4.	Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit	8
5.	Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit	9
5.1	Energiewirtschaft	9
5.1.1	Steinkohlekraftwerke	9
5.1.2	Staudämme und Wasserkraftwerke	10
5.1.3	Atomkraftwerke	10
5.2	Bergbau	11
5.3	Öl- und Gasförderung	11
5.4	Land- und Forstwirtschaft, Zellstoff- und Papierindustrie	12
5.5	Rüstung	13
5.6	Glückspiel und Pornografie	13
6.	Eigenanlagen der Bank	14
6.1	Grundsatz	14
6.2	Ausschluss von Emittenten bei	14
6.2.1	Energieerzeugung	14
6.2.2	Öl- & Gasförderung / Bergbau	14
6.2.3	Rüstung	14
6.2.4	Landwirtschaft	14

1. Grundsätze zur Nachhaltigkeit

Das Selbstverständnis der Helaba als Kreditinstitut mit öffentlicher Rechtsform und gemeinwohlorientiertem Auftrag ist neben finanziellen Aspekten auch durch die Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt geprägt. Das Geschäftsmodell ist langfristig orientiert und regional verankert. Die Helaba ist schwerpunktmäßig in Deutschland sowie in ausgewählten internationalen Märkten aktiv.

Um negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft sowie Reputationsrisiken für die Helaba zu minimieren, hat die Helaba für den Konzern geltende Nachhaltigkeitsleitsätze formuliert, die vom Vorstand beschlossene Verhaltensmaßstäbe für Geschäftstätigkeit, Geschäftsbetrieb, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gesellschaftliches Engagement enthalten. Das Leitbild der Helaba betont unter dem Markenclaim „Werte, die bewegen.“ den Anspruch, einen positiven Wertbeitrag für die Gesellschaft zu erbringen und den Standort Deutschland nachhaltig zu stärken.

Des Weiteren hat sich die Helaba zu den zehn Prinzipien des UN Global Compact bekannt. Sie erkennt damit internationale Standards für Umweltschutz, Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie die Bekämpfung von Korruption an. Für die Helaba gelten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) national und international als übergreifende Prinzipien für alle Geschäftsaktivitäten.

Die Helaba vermeidet es, mit Unternehmen und Institutionen zusammenzuarbeiten, von denen ihr bekannt ist, dass sie grundlegende Menschenrechte missachten oder die Umwelt schädigen. Die Helaba fördert das Gemeinwohl in den Bereichen Bildung, Kultur, Sozialwesen, Sport und Wissenschaften. Dies umfasst Sponsoring, gemeinnützige Spenden und Stiftungen des Helaba-Konzerns.

Das Kreditgeschäft stellt ein wesentliches Kerngeschäft der Helaba dar. Über die durch sie vergebenen Kredite nimmt die Helaba Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft. Die Helaba nimmt diese Verantwortung sehr ernst und ist bestrebt, von den Finanzierungen ausgehende Nachhaltigkeitsrisiken, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten Transitions- und physischen Risiken, im Risikomanagement zu minimieren.

Daher hat die Helaba Nachhaltigkeitskriterien und Ausschlussbedingungen für die Kreditvergabe entwickelt, die in den bestehenden Risikoprozess und die Risikosteuerung integriert sind und konzernweit gelten. Damit erhält die Einhaltung dieser Kriterien höchste Verbindlichkeit. Die Kriterien werden jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Damit ist für alle Stakeholder transparent, für welche Finanzierungszwecke die Helaba zur Verfügung steht und welche Prinzipien sie ihren Kreditentscheidungen zu Grunde legt.

Die Helaba berichtet zu ihren nichtfinanziellen Leistungen und wesentliche Steuerungsindikatoren im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht unter Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Durch die jährliche Ermittlung und Veröffentlichung von Umweltkennzahlen macht die Helaba wesentliche Elemente ihres ökologischen Profils transparent.

2. Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie

Nachhaltigkeit im Sinne ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung sowie fairer Unternehmensführung ist integraler Bestandteil der konzernweit verbindlichen Geschäftsstrategie. Die Helaba bekennt sich in ihrer Geschäftsstrategie zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens sowie zu den Klimazielen der Bundesregierung und der europäischen Union. Mit der Integration von Ausschlusskriterien in der Risikostrategie verfügt die Helaba über ein effektives Instrument zur Vermeidung von ESG-Risiken im Neugeschäft. Dadurch schließt die Helaba bestimmte kontroverse Geschäftsfelder aus ihrer Geschäftstätigkeit aus.

Im Governance Rahmenwerk sowie im Verhaltenskodex werden die Regeln der Bank zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung dokumentiert. Im Verhaltenskodex legt die Helaba ihre Grundprinzipien zum respektvollen Umgang und vertrauensvollen Miteinander für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.

Engagement und Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen wesentlich zum Erfolg des Helaba-Konzerns bei. Wertschätzung und Förderung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Fähigkeiten sind ein wesentliches Anliegen. Die Helaba bietet attraktive und sichere Arbeitsplätze sowie individuelle Förderung und Qualifizierung. Mit dem Bekenntnis zur „Charta der Vielfalt“ will die Helaba ein von Vorurteilen freies Arbeitsumfeld schaffen.

Die Helaba hat sich dazu das Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen mittelfristig auf 30% zu erhöhen und wird deshalb künftig bei allen Nachwuchs- und Personalentwicklungsprogrammen im Führungsnachwuchs auf eine ausgeglichene Besetzung von Frauen und Männern achten und setzt sich auch neue Standards in der Rekrutierung von Führungskräften zur Unterstützung dieses Ziels. Darüber hinaus strebt die Helaba eine weiter verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie an und will im Rahmen der Inklusion dafür Sorge tragen, dass Beschäftigte mit Behinderungen echte Entwicklungschancen erhalten.

Als Reaktion auf die verstärkte Nachfrage nach nachhaltigen Produkten hat die Helaba ihr Leistungsangebot entsprechend adjustiert. Neben der Strukturierung von Projekten in den Segmenten Erneuerbare Energien und Digitale Infrastruktur ist die Helaba an der Syndizierung von Green, Social sowie ESG-linked-Finanzierungen und Schuldscheinen beteiligt.

3. Integration von Nachhaltigkeit in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess

3.1 ESG-Ziele in der Risikostrategie

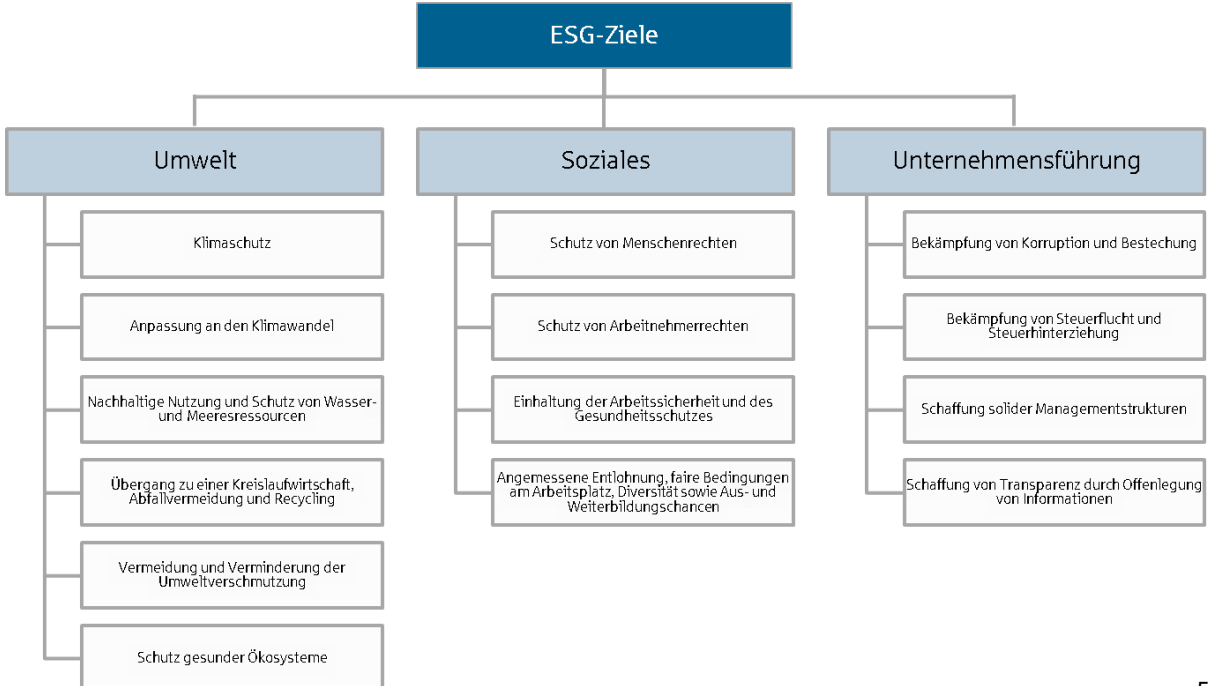
Die Identifizierung und Bewertung nichtfinanzieller Risiken sind im Risikomanagementprozess der Bank etabliert und werden kontinuierlich angepasst. Die Darstellung von Reputationsrisiken, die auch Aspekte der Nachhaltigkeit umfassen, erfolgt gesamthaft unter dem nichtfinanziellen Risiko.

Eines der Ziele der nachhaltigen Ausrichtung der Helaba ist die angemessene Steuerung und Überwachung von ESG-Faktoren. Die Helaba definiert ESG-Faktoren als Faktoren aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance), die auf die im Sinne des Risikomanagements festgelegten ESG-Ziele einwirken und deren Eintreten die Vermögenslage (inkl. Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage negativ beeinflussen können.

ESG-Faktoren können in allen Risikoarten gegeben sein und sind daher innerhalb der jeweiligen Risikomanagementprozesse der identifizierten Risikoarten zu berücksichtigen. In der Risikosteuerung sind neben den negativen auch die positiven Auswirkungen der ESG-Faktoren auf die verschiedenen ESG-Ziele zu berücksichtigen und etwaige Zielkonflikte sachgerecht abzuwägen.

Beeinträchtigungen in der Erreichung der ESG-Ziele in der Umweltdimension können aus physischen Risiken (Risiken resultierend aus der negativen Beeinträchtigung bis hin zur Zerstörung von wirtschaftlichen Aktivitäten und Vermögensgegenständen durch physische Ereignisse) und transitorischen Risiken (Risiken resultierend aus z.B. dem Anpassungsprozess an eine kohlenstoffarme und nachhaltige Wirtschaft) resultieren.

Ausgehend von der EU-Taxonomie-Verordnung und im Einklang mit dem BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, werden im Hinblick auf die Dimensionen „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ die folgenden ESG-Ziele genannt:



3.2 Nachhaltigkeit im Kreditvergabeprozess

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist in das konzernweite Risikomanagement integriert. Als Basis hierfür dient eine umfassende, aus der Geschäftsstrategie abgeleitete, einheitliche Risikostrategie, die nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verbindlich festgelegt wurde. Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Risiken der Helaba und ist für die konzernweite Einhaltung der Risikostrategie und die Umsetzung der Risikopolitik zuständig.

Darüber hinaus hat der Vorstand unter Beachtung der bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen einen Risikoausschuss etabliert. Die Hauptaufgabe des Risikoausschusses besteht in der Umsetzung und Überwachung der Risikostrategie der Helaba. Neben dem Risikoausschuss operieren der Dispositionsausschuss sowie der Vorstandskreditausschuss (VS-KA).

Die MaRisk enthalten differenzierte Regelungen zur Organisation des Kreditgeschäfts sowie zu den Kreditprozessen und zur Ausgestaltung der Verfahren zur Identifizierung, Quantifizierung, Steuerung und Überwachung der Risiken im Kreditgeschäft. Das Genehmigungsverfahren der Helaba garantiert, dass Kreditrisiken nicht ohne vorherige Genehmigung eingegangen werden.

Nach der Geschäftsanweisung für den Vorstand bedürfen Kredite ab einer bestimmten Höhe der Zustimmung des Risiko- und Kreditausschusses des Verwaltungsrats (VR-RKA); unter diesen Betragsgrößen liegende Engagements werden abgestuft nach Kompetenzen (Vorstand, Vorstandskreditausschuss, einzelne Vorstandsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) genehmigt.

Grundlage für Kreditgenehmigungen bilden detaillierte Risikobeurteilungen. Bestandteil der Kreditvorlagen sind entsprechend den MaRisk im so genannten risikorelevanten Geschäft immer zwei voneinander unabhängige Voten durch den Marktbereich sowie den Marktfolgebereich. Der Vertreter des Marktfolgebereichs hat im Rahmen eines Eskalationsprozesses stets ein Vetorecht. In letzter Instanz entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Nachhaltigkeitskriterien in der Risikostrategie gelten für alle Finanzierungsformen (u.a. Unternehmenskredite, Projektfinanzierung, Export- und Außenhandelsfinanzierung, Aval- und Akkreditivgeschäft, Akquisitions- und Leasingfinanzierung, Immobilien- und Transportfinanzierung) und werden bei jedem Kreditantrag systematisch geprüft. Die Grundsätze orientieren sich an den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Empfehlungen sowie gesetzlichen Mindeststandards und Brancheninitiativen.

Die Ausschlusskriterien sind so definiert, dass bereits beim Kreditantrag die jeweiligen Marktbereiche entscheiden können, ob ein Engagement der Helaba grundsätzlich möglich ist. Ist eines der Ausschlusskriterien berührt, findet in der Regel zu diesem frühen Stadium eine Absage statt. Lediglich in vereinzelt Grenzfällen wird eine vertiefende Bewertung durch die Marktfolge vorgenommen. Das Nachhaltigkeitsmanagement steht hierbei beratend zur Seite.

Die Nachhaltigkeitskriterien entfalten in der Risikostrategie als geschäftsstrategische Vorgaben die höchste Verbindlichkeit, so dass ein nicht-risikostrategiekonformer Kreditantrag im Rahmen des Eskalationsprozesses nur durch den VS-KA bzw. VR-RKA genehmigt werden kann.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vertrieb, in der Produktgestaltung und in der Marktfolge werden zu Themen der Nachhaltigkeit geschult. In gemeinsamen Workshops werden Fallbeispiele bearbeitet.

Gemäß dem durch die Geschäftsanweisung des Vorstandes vorgegebenen Kompetenzrahmen werden einzelgeschäftliche Kreditentscheidungen im VS-KA beraten. Im monatlich tagenden Risiko- und Kreditausschuss des Verwaltungsrates erfolgt die Überwachung des Kreditrisikos der Helaba auf Einzelkreditnehmer und Portfolioebene. Bei Verstößen gegen die Risikostrategie müssen diese gegenüber dem Verwaltungsrat berichtet werden.

Die Risikostrategien der Helaba werden jährlich überprüft und Anpassungen oder Ausweitungen von Nachhaltigkeitskriterien bei Bedarf eingeführt. Dabei werden auch Erkenntnisse aus Grenzfällen berücksichtigt und Kriterien entsprechend eindeutiger formuliert, um den Entscheidungsprozess noch effizienter zu gestalten. Der Verwaltungsrat der Helaba genehmigt jährlich die vom Vorstand verabschiedete Risikostrategie.

4. Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit

Die Helaba schließt die wissentliche Finanzierung von Vorhaben aus, wenn diese schwere Umweltschäden oder schwere soziale Schäden hervorrufen. Dies ist insbesondere in den folgenden Themengebieten der Fall:

- Menschenrechtsverletzungen, inklusive Rechte indigener Völker
- Zerstörung von Kulturgütern, insbesondere Stätten des Weltkulturerbes
- Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere Kinderarbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit
- Umweltschädigungen, insbesondere Feuchtgebiete, Weltnaturerbebestätten, illegale Brandrodung-en, illegaler Holzeinschlag, Gefährdung bedrohter Arten

Bei Exportfinanzierungen gilt die Einhaltung der OECD-Empfehlungen zu Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen („OECD – Common Approaches“) in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien und Standards der Weltbank und IFC als Abdeckung der dargestellten Themengebiete. Im Rahmen einer ECA Deckung eines OECD Landes werden diese Vorgaben grundsätzlich bereits abgedeckt. Zusätzlich sind die im Nachfolgenden jeweiligen sektorspezifischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Diese übergreifenden und die im Folgenden festgelegten spezifischen Vorgaben dienen der Sicherstellung des konservativen Risikoprofils der Helaba im Sinne eines Vorsorgeprinzips für Nachhaltigkeit. Die Vorgaben haben zum Ziel, von den Finanzierungen ggfs. ausgehende negative Auswirkungen auf die ESG-Ziele bzw. Nachhaltigkeit, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten Transitions- und physischen Risiken, zu minimieren. Finanzierungen von Aktivitäten mit sehr hoher negativer Auswirkung auf die Nachhaltigkeit (nachfolgend kritische Aktivitäten) sind demnach gemäß den im Folgenden festgelegten Vorgaben ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien beziehen sich auf die von der Helaba konkret zu finanzierenden Wirtschaftsaktivitäten. Das bedeutet, dass Kunden, die ggfs. in geringem Umfang in kritischen Aktivitäten engagiert sind (Randaktivitäten), eine Finanzierung erhalten können, sofern die gewährte Finanzierung nicht unmittelbar der kritischen Aktivität dient. Dies gilt auch für Kreditnehmer, die Teil einer Unternehmensgruppe sind. Im Rahmen der vertraglichen Umsetzung plädiert die Helaba dafür, die Abgrenzung zu kritischen Aktivitäten in den Vertragsdokumenten festzuschreiben.

Die Helaba unterstützt grundsätzlich Kunden, die sich in einem dokumentierten Transformationsprozess hin zu einem nachhaltigeren Geschäftsmodell befinden oder darauf vorbereiten. Dies gilt auch für Kunden mit kritischen Aktivitäten, sofern sie verbindlich einen solchen Transformationsprozess begonnen haben bzw. die gewährte Finanzierung nachweislich der Verringerung der kritischen Aktivitäten oder deren negativen Auswirkungen dient.

Finanzierungen, die eine vertraglich festgeschriebene Nachhaltigkeitskomponente enthalten („ESG-linked“ Finanzierung), sind grundsätzlich möglich.

5. Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit

5.1 Energiewirtschaft

Grundsätze:

- Bei Errichtung und Erneuerung von Kraftwerken setzt sich die Helaba vordringlich für den Einsatz besonders umweltfreundlicher Technologien ein.
- Hocheffiziente Gaskraftwerke für den Ausgleich von Spitzenlasten (Spitzenlastkraftwerke) betrachtet die Helaba als wichtige komplementäre Technologie auf dem Weg zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger und damit als umweltfreundliche Technologie.
- Die Helaba finanziert vorrangig Projekte im Bereich 'Erneuerbare Energien', insbesondere Solar- und Windkraftanlagen.
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Kraftwerksrückbau inkl. Kohlekraftwerke ist grundsätzlich möglich.
- Das derzeitige Engagement der Helaba im Bereich Kohleenergie wird schrittweise zurückgefahren.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten im Bereich Braunkohlekraftwerke und Ölkraftwerke (Neubau, Modernisierung, Ersatzinvestition)

5.1.1 Steinkohlekraftwerke

Grundsätze:

- Die Finanzierung von Ersatzinvestitionen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs von bestehenden Kohlekraftwerken ist möglich.
- Die Modernisierung bestehender Kohlekraftwerke unterstützt die Helaba nur ausnahmsweise, d.h. wenn durch Modernisierungsmaßnahmen wesentliche Effizienzgewinne bzw. höhere Wirkungsgrade belegbar erzielt oder klimaschädliche Emissionen spürbar und belegbar reduziert werden.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung von Aktivitäten zum Neubau von Kohlekraftwerken oder für Kapazitätserweiterung bestehender Kohlekraftwerke
- Keine Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke: Ausgenommen sind Finanzierungen von Kraftwerken, die als Kalt- und Warmreserve dienen.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts mit Kohleenergie, d.h. Kohlebergbau oder -kraftwerke tätigen.

5.1.2 Staudämme und Wasserkraftwerke

Grundsätze:

- Gemäß Empfehlung der Weltstaudammkommission (WCD) ist die Finanzierung ab dem Jahr 2000 erstellter internationaler Wasserkraftprojekte und -werke möglich, wenn der Kreditnehmer einen Prüfbericht durch eine von UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) akkreditierte sachverständige Stelle bzw. eine Prüfung gemäß den „OECD - Common Approaches“ zur Einhaltung der WCD-Empfehlungen vorweisen kann. Finanzierungen für vor diesem Zeitpunkt erstellte Kraftwerke / Aktivitäten gelten grundsätzlich als strategiekonform.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung von Aktivitäten in Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete)
- • Keine Finanzierung von Aktivitäten zum Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW installierte Leistung).

5.1.3 Atomkraftwerke

Grundsätze:

- Alle Finanzierungen von Ersatzinvestitionen und darüber hinaus alle Investitionen, die der Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke dienen, sind zulässig.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung der Entwicklung oder des Baus von Kernkraftwerken sowie deren Modernisierung, die nicht der Erhaltung der Sicherheit dient.
- Keine Finanzierung von neuen Unternehmenskunden, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kernenergie und/ oder der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau, liegt.

5.2 Bergbau

Grundsätze:

- Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Ausschließlich Finanzierungen von Unternehmen, die die Einhaltung entsprechender Sorgfaltspflichten zu Konfliktrohstoffen, d.h. Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold, dokumentiert belegen können (EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen [2014/0059(COD)]) bzw. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas.
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Rückbau und zur Renaturierung von Bergwerken ist grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse:

- Kohleabbau: Keine Finanzierung von Aktivitäten im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, inkl. unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten (Fördertechnik, Transport-Logistik zur überwiegenden Nutzung für Kohle).
- Mountaintop Removal Mining: Keine Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Ab Sprengen von Berggipfeln als Form des Tagebaus.
- Diamanten: Keine Finanzierung von Aktivitäten in Zusammenhang mit Diamanten, deren Herkunft gemäß dem Kimberley-Prozess nicht einwandfrei nachzuweisen ist

5.3 Öl- und Gasförderung

Nachfolgende Vorgaben beziehen sich auf Finanzierungen im Bereich Natur- und Erdgas, Schweröl, Petrochemikalien, Schmiermittel, Erdöl und andere Nebenprodukte.

Grundsätze:

- Finanzierungen von Pipelines und ähnlicher Infrastruktur zum Transport von Öl und Gas sind grundsätzlich möglich, es sei denn, sie stehen unmittelbar und überwiegend im Zusammenhang mit den folgenden Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierungen von Aktivitäten, die unmittelbar und überwiegend im Zusammenhang mit den folgenden Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas stehen:
- Teersand/ Ölsand oder vergleichbare Aktivitäten.
- Arctic Drilling oder vergleichbare Aktivitäten in der Arktis nach Definition des Arktis-Gebiets gemäß Arctic Monitoring and Assessment Programme (AMAP) des Arktischen Rates.
- Fracking.

5.4 Land- und Forstwirtschaft, Zellstoff- und Papierindustrie

Grundsätze:

- Schutz und Entwicklung nachhaltiger Waldbewirtschaftung: Ausschließlich Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Forstwirtschaft, die sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung angeschlossen haben oder, die durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten. Dazu zählen insbesondere Zertifizierungssysteme für nachhaltige Waldbewirtschaftung wie PEFC oder FSC. Damit wird das Risiko der Finanzierung von illegalem Holzeinschlag vermieden.
- Palmöl/ Soja: Ausschließlich Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen, die sich verbindlich einem Zertifizierungssystem angeschlossen haben, z.B. Runder Tisch für Palmöl/ Soja (RSPO/ RTRS), oder, die durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- Tierwohl: Ausschließlich Finanzierung von Aktivitäten und Herstellern tierischer Erzeugnisse, die sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Tierhaltung angeschlossen haben, oder, die durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten. Dazu zählen beispielsweise nationale Tierwohl-Label oder vergleichbare im Markt etablierte Initiativen wie die deutschen Initiativen Tierwohl Demeter und andere Bio-Zertifizierungssysteme der EU sowie bei Finanzierungen außerhalb der EU auch der "Terrestrial Animal Health Code from the World Organisation for Animal Health" in Verbindung mit den Good Practice Notes (GPN) der IFC. Weiterhin erfolgt keine Finanzierung, sofern diese gegen geltendes EU-Recht im Bereich Tierschutz verstößt. Aufgrund der zugrundeliegenden Komplexität sind Handelsunternehmen im Lebensmittelgewerbe nicht von dieser Regelung betroffen.

Ausschlüsse:

- Agrarrohstoffe: Die Helaba betreibt keine Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe. Investmentprodukte mit Bezug zu Agrarrohstoffen werden von der Helaba nicht aufgelegt.

5.5 Rüstung

Grundsätze:

- Die Helaba erkennt das Recht von Staaten an, sich selbst zu verteidigen.
- Die Begleitung von Finanztransaktionen mit Rüstungsbezug ist daher möglich, wenn eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung Deutschlands vorliegt. Bei der Finanzierung von Waffenexportgeschäften sind die Vorgaben der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ sowie die Kriterien der von der OSZE verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“ zwingend einzuhalten.

Ausschlüsse:

- Die Helaba schließt Finanzierungen aus, die der Herstellung von und dem Handel mit kontroversen Waffenarten und deren Schlüsselkomponenten, insbesondere Streumunition, inklusive möglicher Start-, Abschuss- und Wurfsysteme, Anti-Personen-Minen, Minenverlegesysteme sowie sonstige Minensysteme sowie biologischen und chemischen Waffen, inkl. Uranmunition, sowie mit Nuklearsprengköpfen ausgestattete Waffen (Atomwaffen) dienen.

5.6 Glückspiel und Pornografie

Grundsätze:

- Die Helaba finanziert Formen des Glücksspiels nur ausnahmsweise, d.h. wenn diese durch eine staatliche oder gemeinnützige Stelle bzw. Organisation betrieben werden (staatl. Lotto).

Ausschlüsse:

- Kontroverse Formen des Glücksspiels: Die Helaba finanziert keine Betreiber von Casinos oder Wettbüros sowie Hersteller von Glücksspielautomaten.
- Online-Glückspiel: Finanzierungen von Online-Glückspiel-Aktivitäten sind ausgeschlossen (b.a.w. in Deutschland nicht zulässig).
- Prostitution & Pornografie: Die Helaba finanziert keine Betreiber von Bordellen und ähnlichen Prostitutionsgewerben sowie Produzenten von pornografischen Inhalten.

6. Eigenanlagen der Bank

6.1 Grundsatz

Die in der Risikostrategie definierten Grundsätze und Ausschlusskriterien gelten auch für die Eigenanlagen der Bank (Depot-A). Um die Anforderungen zur Nachhaltigkeit auch bei der Eigenanlage anwenden zu können, wurden die Anlagerichtlinien um entsprechende Ausschlusskriterien ergänzt. Somit gelten auch bei der Eigenanlage gleichwertige Anforderungen zur Nachhaltigkeit wie bei der Kreditvergabe.

Darüber hinaus müssen die in Spezialfonds gemanagten Anlagen im Durchschnitt ein Mindestrating für Nachhaltigkeit erfüllen. Emittenten von Wertpapieren mit schlechtem Nachhaltigkeitsrating werden damit aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

6.2 Ausschluss von Emittenten bei

6.2.1 Energieerzeugung

- > 25% Umsatz mit Kohleverstromung
- > 25% Umsatz mit Atomstrom
- > 10% Umsatz Uranbergbau / Verarbeitung / Aufbereitung

6.2.2 Öl- & Gasförderung / Bergbau

- > 10% Umsatz aus Ölsand, Teersand
- > 10% Umsatz aus Arctic Drilling
- > 10% Umsatz aus Fracking

6.2.3 Rüstung

- > 0% Umsatz aus kontroversen Waffen (ABC-Waffen, Streumunition, Anti-Personen-Minen)

6.2.4 Landwirtschaft

- > 0% Umsatz aus Nahrungsmittelspekulation

Helaba

Neue Mainzer Straße 52–58

60311 Frankfurt am Main

T +49 69 / 91 32-01

F +49 69 / 29 15 17

Bonifaciusstraße 16

99084 Erfurt

T +49 3 61 / 2 17-71 00

F +49 3 61 / 2 17-71 01

www.helaba.com